

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Teilrevision des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt der Stadtrat eine Teilrevision des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung.

1 Ausgangslage

Am 23. Januar 2025 reichte Gemeinderätin Ramona Zülle, Die Mitte, mit 21 Mitunterzeichnenden die Motion Feuerwerksverbot in der Stadt Kreuzlingen ein. Diese wurde am 8. Mai 2025 begründet. Der Stadtrat empfahl dem Gemeinderat mit der Beantwortung vom 16. September 2025, die Motion für erheblich zu erklären. Dieser Empfehlung kam der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 13. November 2025 nach und erklärte die Motion für erheblich.

Zur Umsetzung der Motion muss ein Reglement erlassen oder ein bestehendes Reglement um die entsprechenden Artikel ergänzt werden. Thematisch bietet sich die Anpassung des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung an.

Aufgrund der Volksinitiative "Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerks-Initiative)", die ein Verbot von Feuerwerk fordert, haben die nationalen Räte einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht ein Verbot von knallendem Feuerwerk vor. Feuerwerkskörper mit optischen Effekten sowie Feuerwerk, das eine geringe Gefahr oder einen vernachlässigenden Lärmpegel erzeugt, sind von dem Verbot nicht betroffen.

2 Teilrevision des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung**2.1 Titel des Reglements**

Da mit dem bisherigen Titel des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung der Inhalt benannt wird

und somit keinen Interpretationsspielraum zulässt, soll das Reglement in Sicherheitsreglement der Stadt Kreuzlingen umbenannt werden.

Mit dieser Umbenennung können sämtliche bestehenden und zukünftigen Regelungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen subsumiert werden.

2.2 Erläuterungen zu den Änderungen im Reglement

2.2.1 Art. 1 Zweck

Art. 1 wurde um lit. c. ergänzt, der den Zweck des Reglements in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ergänzt.

2.2.2 Abschnitt 3^{bis} Feuerwerk (neuer Abschnitt)

Die Umsetzungsbestimmungen des Feuerwerksverbots wurde im neuen Abschnitt 3^{bis} mit den Artikeln 16 a. bis d. eingefügt.

Wenn neue Elemente zwischen bestehende eingeschoben werden, müssen diese speziell nummeriert werden (bei Artikeln z. B. Art. 1 a., bei Abschnitten mit hochgestellten lateinischen Abkürzungen, z. B. Abschnitt 3^{bis}).

a. Art. 16 a. Verbot

Abs. 1 bezeichnet den Umfang des Verbots, das für sämtliche pyrotechnischen Gegenstände sowie Himmelslaternen gilt.

Abs. 2 definiert die Ausnahmen des Verbots. Dies umfasst Feuerwerk mit geringfügiger Lärmbelastung. Der Stadtrat ist der Meinung, dass von dieser Art Feuerwerk keine Gefährdung oder Beeinträchtigung für Tiere hervorgeht. Ebenso ist von einer geringen Umweltbelastung auszugehen, da keine Reste des Feuerwerks unkontrolliert niedergehen.

b. Art. 16 b. Ausnahmbewilligung

Abs. 1 regelt die Bedingungen, unter welchen Ausnahmen vom Verbot bewilligt werden können. So soll es weiterhin möglich sein, bei Anlässen mit grossem öffentlichem Interesse (z. B. Fantastical) Feuerwerk abzubrennen.

Gemäss Abs. 2 können Ausnahmbewilligungen mit Auflagen verknüpft werden. So kann z. B. die Person, welche die Bewilligung erhält, verpflichtet werden, Reste des abgebrannten Feuerwerks fachgerecht zu entsorgen.

Abs. 3: Ausnahmbewilligungen sind gemäss Artikel 1.3 lit. a. des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen gebührenpflichtig.

c. Art. 16 c. Information

Abs. 1 stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger durch die Anbietenden von Feuerwerk auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen beim Kauf auf das geltende Verbot aufmerksam gemacht werden.

Abs. 2 verpflichtet die Stadt, vor Silvester sowie vor dem Nationalfeiertag die Bevölkerung über das Verbot in Kenntnis zu setzen.

d. Art. 16 d. Widerhandlungen

Dieser Artikel ermöglicht die Bestrafung bei Widerhandlungen gegen das Verbot gemäss Art. 16 a. Hierfür gelangt § 33 Ruhestörung (Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafrecht [EG StGB, RB 311.1]) zur Anwendung. Bei der Missachtung von Anordnungen im Rahmen von Ausnahmegewilligungen ist Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]) anwendbar.

2.2.3 Art. 18 Rechtsmittel

Hier wurde die Rekursfrist den heutigen gesetzlichen Vorgaben und der Gemeindeordnung angepasst. Zudem erfuhr der Artikel eine geringfügige redaktionelle Anpassung.

3 Zusammenfassung

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass mit der Umbenennung des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung in Sicherheitsreglement der Stadt Kreuzlingen und den vorliegenden Ergänzungen eine Lösung gefunden wurde, die sowohl dem Tierwohl als auch dem Bedürfnis der Bevölkerung für das Abbrennen von Feuerwerk gleichwohl gerecht wird.

**Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Teilrevision des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung und der damit verbundenen Umbenennung in Sicherheitsreglement der Stadt Kreuzlingen

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 23. Juni 2026

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung
2. Synopse Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung

Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung

15. März 2018

Dokumentinformationen

**Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben
sowie die Videoüberwachung**

vom 15. März 2018

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. März 2018

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 26.06.2018 auf den 01.07.2018

Anhang 1: Vom Stadtrat am 1. April 2025 genehmigt (SRB 2025-81) und auf den
01.06.2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum	1
2.	Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse	2
	Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben	2
	Art. 6 Gebiete	3
	Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	3
	Art. 8 Private Unternehmen	4
	Art. 9 Schweigepflicht	5
	Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	5
	Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3.	Videoüberwachung	6
	Art. 12 Grundsätze	6
	Art. 13 Aufsichtsstelle	6
	Art. 14 Bekanntgabe	6
	Art. 15 Aufzeichnungen	6
	Art. 16 Löschen von Aufnahmen	7
4.	Vollzug und Rechtsmittel	7
	Art. 17 Vollzug	7
	Art. 18 Rechtsmittel	7
	Art. 19 Beschwerde	7
5.	Schlussbestimmung	7
	Art. 20 Inkrafttreten	7
6.	Anhänge	8

Gestützt auf Art. 29 lit. b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom [Datum ausstehend], § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011 (RB 551.1) sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz (RB 551.11) erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht: a. die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an städtische Angestellte und private Sicherheitsfirmen; b. die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.
Art. 2 Zuständigkeit	Der Stadtrat ist für die Umsetzung und den Vollzug der nach Art. 5 der Stadt übertragenen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben des übergeordneten Rechts sowie für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuständig.
Art. 3 Geltungsbereich	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Kreuzlingen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes festgelegt wird.
Art. 4 Definition öffentlicher Raum	Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege, Plätze und Gewässer samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich.

2. Verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 5 Der Stadt übertragene Aufgaben

- 1 Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 folgende Aufgaben an die Stadt Kreuzlingen delegiert:
 - a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01):
 - Überwachung des ruhenden Verkehrs;
 - Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
 - Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
 - Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fähranordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
 - Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;
 - b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes (RB 641.2):
 - Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;
 - c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes (RB 814.04):
-

		– Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
		d. Generelle Aufgaben: – Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen; – Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
	2	Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Art. 6 Gebiete	1	Die Überwachung des fahrenden Verkehrs ist auf die im Anhang 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.
	2	Die Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt in den im Anhang 2 aufgeführten Gebieten.
	3	Diese Gebiete können vom Stadtrat geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu informieren.
Art. 7 Kompetenzdelegation durch den Stadtrat	1	Der Stadtrat kann städtischen Angestellten Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. bis d. zuweisen.
	2	Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels schriftlicher Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen.

	3	Privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, kann der Stadtrat Aufgaben nach Art. 5 Abs. 1 lit. b. bis d. zuweisen.
	4	Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
	5	Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, sind mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.
Art. 8 Private Unternehmen	1	Ein privates Unternehmen, welches auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen Aufgaben nach Art. 5 ausübt, muss im Handelsregister eingetragen sein und seinen Sitz in der Schweiz haben. Zudem muss ein Mitarbeitender über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen (§ 2 RRV über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten; RB 553.1).
	2	Das Unternehmen hat den Nachweis zu erbringen, dass alle von ihm beschäftigten und in Kreuzlingen eingesetzten Personen über einen einwandfreien Leumund verfügen und vom Inhaber oder von der Inhaberin der kantonalen Bewilligung im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 5 genügend ausgebildet wurden (§ 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz; RB 551.11).
	3	Dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung Sicherheit und Häfen ist jährlich die gültige kantonale Bewilligung eines Mitarbeitenden zuzustellen. Ihm oder ihr sind ebenfalls jährlich für alle in Kreuzlingen eingesetzten Personen des Unternehmens aktuelle Auszüge aus dem Strafregister sowie der Nachweis regelmässiger, auf ihre Tätigkeit bezogener Aus- und Weiterbildung einzureichen.

Art. 9 Schweigepflicht	Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmen und städtische Angestellte, die im Rahmen dieses Reglements tätig sind, haben über Tatsachen und Informationen, welche sie dabei erlangen, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
Art. 10 Bewaffnung, Zwang, Legitimation,	1 Alle Personen der beauftragten privaten Unternehmen sowie die städtischen Angestellten, denen Aufgaben nach Art. 5 übertragen werden, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keine Waffen mit sich führen. Das Tragen eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung ist gestattet. 2 Sie dürfen keinen Zwang anwenden. 3 Auf Verlangen haben sie ihre Legitimation vorzuweisen.
Art. 11 Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; RB 720.2). Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern oder Bewerberinnen) selbst dann zur Anwendung gelangen, wenn gemäss den einschlägigen Schwellenwerten eine freihändige Vergabe möglich wäre. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche zu verlangen.

3. Videoüberwachung

**Art. 12
Grundsätze**

- 1 Der Stadtrat kann ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.
 - 2 Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Kantons Thurgau für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer zu publizierenden Allgemeinverfügung fest. Er informiert die kantonale Aufsichtsstelle vorgängig über die Einführung der Überwachung.
-

**Art. 13
Aufsichtsstelle**

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen ist die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.

**Art. 14
Bekanntgabe**

Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen, nach Möglichkeit bevor dieses in den Überwachungsbereich gelangt. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.

**Art. 15
Aufzeichnungen**

- 1 Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.
 - 2 Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.
 - 3 Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder
-

	die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.
Art. 16 Löschen von Aufnahmen	Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

4. Vollzug und Rechtsmittel

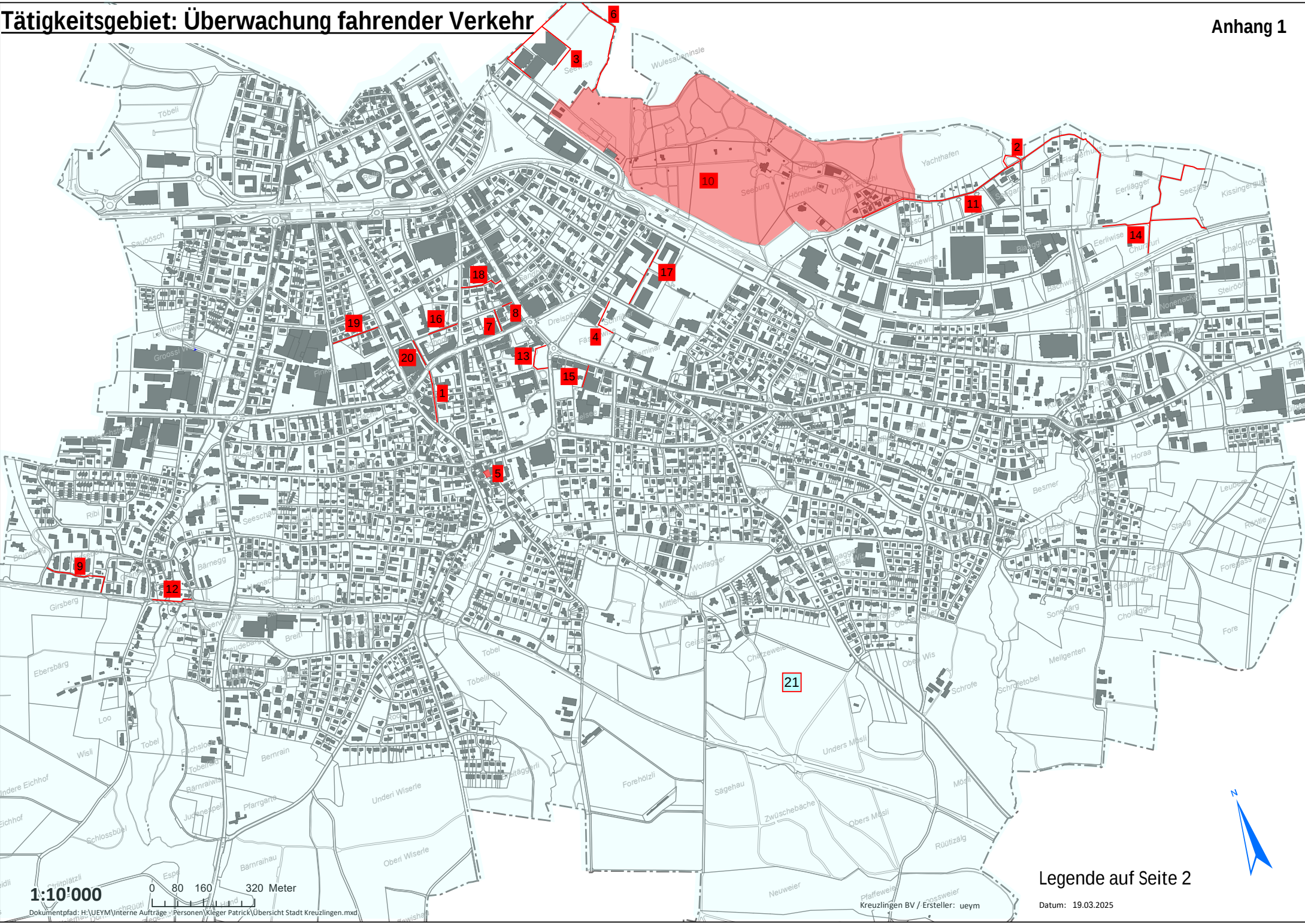
Art. 17 Vollzug	Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.
Art. 18 Rechtsmittel	1 Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden. 2 Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 19 Beschwerde	Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können sich jederzeit schriftlich beim Stadtrat beschweren. Auf Verlangen besteht Anspruch auf einen rechtsmittelfähigen Entscheid.

5. Schlussbestimmung

Art. 20 Inkrafttreten	Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.
----------------------------------	---

6. Anhänge

1. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung fahrender Verkehr
2. Situationsplan Tätigkeitsgebiet Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit



1:10'000

0 80 160 320 Meter

Dokumentpfad: H:\UEYM\interne Aufträge - Personen\Kieger Patrick\Übersicht Stadt Kreuzlingen.mxd

Kreuzlingen BV / Ersteller: ueym

Legende auf Seite 2

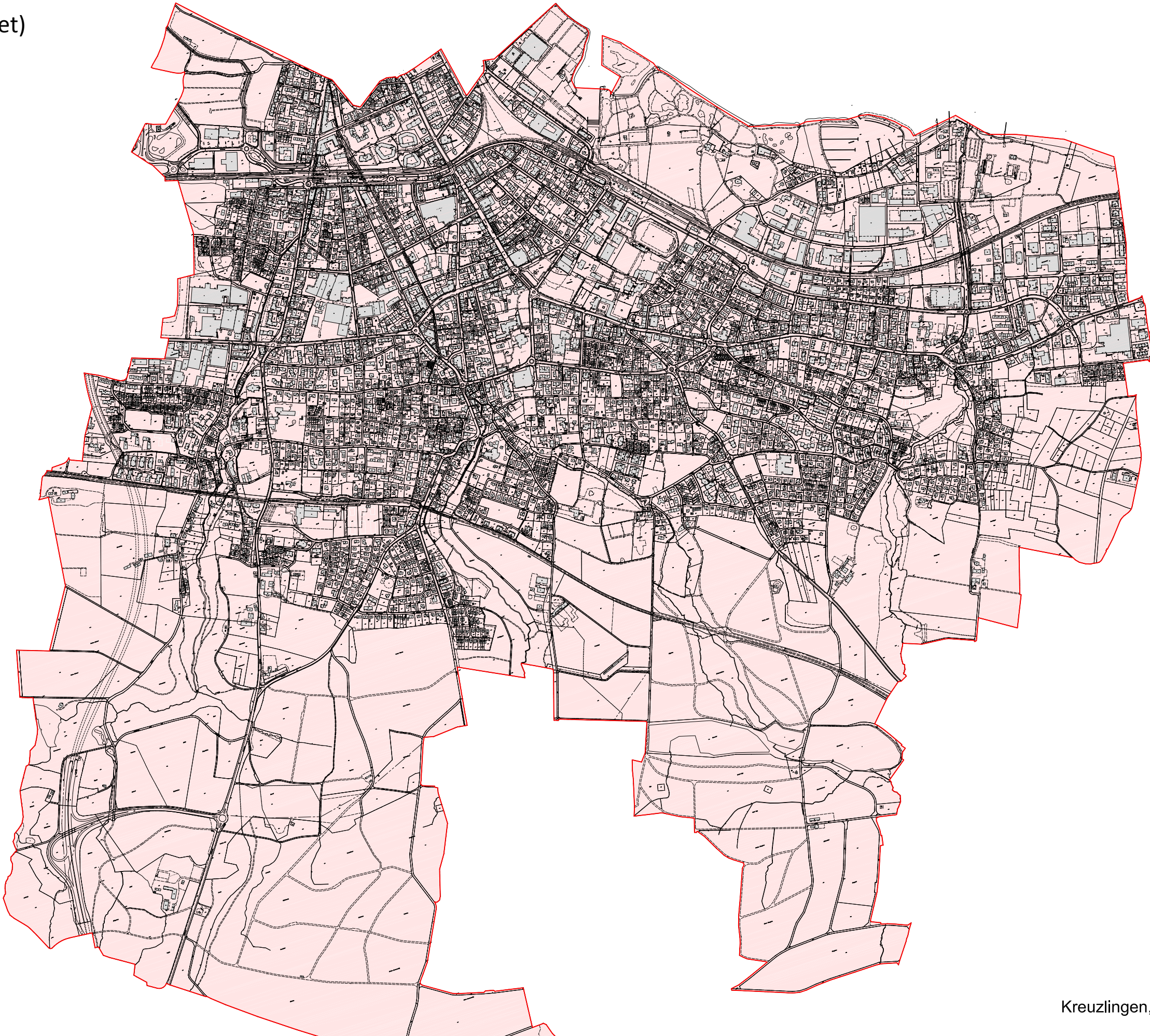
Datum: 19.03.2025

Legende: Tätigkeitsgebiet: Überwachung fahrender Verkehr

Nr.	Örtlichkeit	Beschreibung	Signalisation	OB-Ziffer
1	Bachweg	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1
2	Bleichestrasse – Bootshafen Seegarten	Hafenareal	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
3	Bodenseearena	Anlieferung Bodenseearena	Allgemeines Fahrverbot	304.1
4	Dreispitz	Schulplatz	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
5	Gemeindeplatz	Probelokal Jugendmusik	Allgemeines Fahrverbot	304.1
6	Hinter Bodenseearena – Seeweg	Fussweg / Grenzübergang	Allgemeines Fahrverbot	304.1
7	Löwenschanz		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2
8	Marktstrasse (Höhe Stadthaus)		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2
9	Schlossweg	Spielstrasse	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
10	Seeburgpark	Gesamte Parkanlage / Hafen	Allgemeines Fahrverbot	304.1 / 611.1
11	Seegarten - Fischerhaus	Fussweg	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
12	Fussweg entlang Bahnlinie – Viadukt	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1
13	Zufahrt Sallmansches Haus	Parkanlage	Allgemeines Fahrverbot	304.1
14	Schwimmbad Hörnli / Seeweg	Fussweg	Allgemeines Fahrverbot	304.1
15	Schwimmbad Egelsee	Notfallzufahrt	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
16	Marktweg (SH Wehrli)	Fussweg	3-teiliges Fahrverbot	Mofa / Motorrad / PW
17	Unterer Schulweg	Fussweg / Schulweg	2 und 3-teiliges Fahrverbot	(Mofa) / Motorrad / PW
18	Sonnenweg		2-teiliges Fahrverbot	Motorrad / PW
19	Alpenrosenstrasse		2-teiliges Fahrverbot	Motorrad / PW
20	Alleeweg		Einbahn (integr. Fahrradweg)	304.2
21	Befristete Fahrverbote	Befr. Fahrverbote im Stadtgebiet	Allgemeines Fahrverbot	304.1

Tätigkeitsgebiet: Überwachung öffentliche Ordnung und Sicherheit

(gesamtes Gemeindegebiet)



Teilrevision des Reglements über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

23. Juni 2026

	Alt		Neu
Titel	Reglement über die Delegation von verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben sowie die Videoüberwachung		<i>Sicherheitsreglement der Stadt Kreuzlingen</i>
Art. 1 Zweck	Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht: a. die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an städtische Angestellte und private Sicherheitsfirmen; b. die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.		Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht: a. die Regelung der Delegation von Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an städtische Angestellte und private Sicherheitsfirmen; b. die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum; <i>c. die Regelung des Abbrennens von Feuerwerk und Knallkörpern auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen.</i>
Art. 2 Zuständigkeit	Der Stadtrat ist für die Umsetzung und den Vollzug der nach Art. 5 der Stadt übertragenen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben des übergeordneten Rechts sowie für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuständig.	<i>1</i>	Der Stadtrat ist für die Umsetzung und den Vollzug der nach Art. 5 der Stadt übertragenen verkehrs- und ordnungsdienstlichen Aufgaben des übergeordneten Rechts sowie für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuständig.
	–	<i>2</i>	Das Departement Dienste <i>Die Abteilung Sicherheit und Häfen ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot (Art. 16 b.) zuständig.</i>

3^{bis}	–		<i>Feuerwerk (neuer Titel)</i>
Art. 16 a. Verbot	–	1	<i>Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk und Knallkörper) und das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.</i>
	–	2	<i>Vom Verbot ausgenommen ist das Abbrennen von Feuerwerk mit geringfügiger Lärmentwicklung wie Vulkanen, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalischem Feuer und dergleichen.</i>
Art. 16 b. Ausnahmebewilligung		1	<i>Ausnahmen vom Verbot können bewilligt werden, sofern ein öffentliches Interesse am Feuerwerk besteht, welches das Interesse am Schutz von Menschen, Tier und Umwelt überwiegt. Die Silvester- und Bundesfeier begründen nicht zum vornherein ein überwiegendes öffentliches Interesse am Feuerwerk.</i>
		2	<i>Ausnahmebewilligungen sind mit Auflagen zu verbinden, welche die negativen Auswirkungen von Feuerwerk begrenzen.</i>
		3	<i>Für das Ausstellen von Ausnahmebewilligungen werden Gebühren gemäss Ziffer 1.3 des Gebührenrentarifs zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen erhoben.</i>
Art. 16 c. Information		1	<i>Wer auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen pyrotechnische Gegenstände zum Kauf anbietet, hat die Kundschaft in geeigneter Weise über die Bestimmungen von Art. 16 a. und Art. 16 b. zu informieren.</i>

			2	<i>Die Stadt Kreuzlingen macht zusätzlich vor Silvester und dem Nationalfeiertag öffentlich auf die Bestimmungen aufmerksam.</i>
Art. 16 d.				
Widerhandlungen				<i>Widerhandlungen gegen das Feuerwerksverbot oder die Missachtung von Anordnungen im Rahmen von Ausnahmegewilligungen werden bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht.</i>
Art. 18	1.	Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.	1.	Gegen Verfügungen oder Entscheide <i>einer Verwaltungsabteilung</i> kann innert <i>30</i> Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.
Rechtsmittel				